

Informationssvorlage	
- öffentlich -	
MI-6/2021	
Fachbereich	Dezernat II
Federführendes Amt	Fachdienst Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz
Datum	13.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	01.02.2021	beschließend

Betreff:

Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen nach den gesetzlichen Bestimmungen
•Große Anfrage der FWG-Fraktion
(Drucksache 422/20)

Mitteilung / Information:

Vorbemerkungen:

Die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen ist den Brandschutzdienststellen der Landkreise als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Gefahrenverhütungsschauen sind ein wichtiger Teil im vorbeugenden (nicht betrieblichen) Brandschutz mit einer ganz erheblichen praktischen Bedeutung. Die Gefahrenverhütungsschauen gehen über die Brandgefahren hinaus und betreffen auch Gefahrenbereiche, die sich aus Umweltschutz- und Arbeitsschutzgesichtspunkten ergeben. In der aktuellen Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) sind die zu überprüfenden Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung und der beispielhafte Prüfumfang aufgeführt.

In Waldeck-Frankenberg führen die Brandschutzdienststelle (Fachdienst Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz) die Gefahrenverhütungsschauen regelhaft gemeinsam mit der Unteren Bauaufsicht (wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung) durch. Dem Regierungs-präsidium und der örtlichen Feuerwehr wird die Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworten wir die Fragen der FWG-Kreistagsfraktion wie folgt:

1. Lt. Erläuterungen im Haushaltsplan 2020 sollten in 2019 von den 105 durchzuführenden Verhütungsschauen 65 durchgeführt werden. Wie viele sind tatsächlich durchgeführt worden:

Im Jahr 2019 wurden 25 Gefahrenverhütungsschauen in Sonderbauten, wie Kranken-häuser, Beherbergungsbetrieben, Verkaufsstätten, Büro- und Versammlungsgebäude, Industriebetriebe und einer Abfallverbrennungsanlage durchgeführt.

2. In diesem Jahr sollten von den 105 durchzuführenden Verhütungsschauen 60 durchgeführt werden. Wie viele sind bislang durchgeführt worden und wie viele sollen in diesem Jahr noch stattfinden?

In 2020 wurden bis zum Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17.März 2020 („Lockdown“) sechs Gefahrenverhütungsschauen (GVS) durchgeführt, im weiteren Verlauf des Jahres bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 2. November 2020 („2. Lockdown“) dann nochmals vier. Insgesamt wurden im Jahr 2020 bis zum heutigen Datum damit 10 Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt.

In folgenden Objekten wurden eine GVS durchgeführt: Beherbergungsbetriebe, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Gaststätten und Industriebetrieben.

Mit Verfügungen vom März 2020 bzw. Oktober 2020 wurde seitens des RP Kassel erklärt, dass eine vorübergehende Aussetzung der turnusgemäßen Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen, aufgrund der Corona Pandemielage geduldet wird.

Weitere Gefahrenverhütungsschauen im Jahr 2020 werden aufgrund der hohen Inzidenz bei der Ausbreitung der Corona Infektionen voraussichtlich nicht stattfinden können.

3. Wie sieht die Planung für 2021 aus?

Gemäß des Haushalts 2021, hier Produkt 0260101 sind 125 Gefahrenverhütungsschauen vorgesehen.

4. Hat der Landkreis seit 2018 von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der stichprobenhaften Überprüfung Gebrauch gemacht? Wenn nein, warum nicht und wenn ja, in welchem Umfang?

Der Landkreis hat gemäß §3 (1) der GVSV (Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau aus 2019) innerhalb der Anlage 2 zur GVSV hinsichtlich der stichprobenhaften Überprüfung Gebrauch gemacht.

5. Ist der Kreisausschuss der Auffassung, seiner Verpflichtung nach der Gefahrenverhütungsschauverordnung im erforderlichen Umfang nachzukommen?

Die Quantität der durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen ist, insbesondere in diesem Jahr, nicht zufriedenstellend. Die reine Anzahl der Gefahrenverhütungsschauen sagt jedoch nichts über den tatsächlichen Umfang aus. So dauert zum Beispiel die Gefahrenverhütungsschau in großen Lagerhallen nur wenige Stunden, in einem Krankenhaus incl. der Vor- und Nachbereitung mehrere Wochen. Es ist wichtiger, dass Gefahrenverhütungsschauen in Objekten (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Beherbergungsbetrieben, Versammlungsstätten etc.) durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen hervorrufen können, als in Objekten bei der regelhaft z.B. nur Sachwerte (Lagerhallen etc.) gefährdet sind. Die Zeit in der in diesem Jahr keine Objektbegehung stattfanden, wurden genutzt um u.a. die Liste der zu überprüfenden Objekte zu überarbeiten und die vorgesehenen Prüfungstätigkeiten für 2021 ff. somit bereits vorzubereiten.

6. Anhand welcher Kriterien wird entschieden, welche zur Überprüfung anstehenden Objekte in die Verhütungsschau aufgenommen werden und welche außen vor bleiben?

Kriterien hinsichtlich der Auswahl sind:

1. Erkenntnisse hinsichtlich konkreter Gefahr für Leben, Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit,
2. Erkenntnisse hinsichtlich konkreter Gefahren im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren gem. § 6 Abs. 1 HBKG notwendig werden,
3. Objekte, bei denen die Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind, z. B. Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser, Einrichtungen für Kinder,
4. Objekte, bei der mit einer Anzahl von Personen zu rechnen ist, die sich im Gebäude nicht oder nur unzureichend auskennen, z.B. Beherbergungsbetriebe, Verkaufs- und Versammlungsstätten,
5. Objekte, von denen besondere Gefahren ausgehen z. B. Industriebetriebe, Lagerhallen, etc.

7. Aus welchen Gründen hat der Landkreis zumindest in 2018 nur so wenige Gefahrenverhütungsschauen durchgeführt und in den Planungen für 2019 und 2020 von vornherein nur Erfüllungsgrade von 62% und 57% vorgesehen.

Aufgrund der in der Vergangenheit zu geringen Personalausstattung: Eine im Haushalt 2018 neu geschaffene Personalstelle konnte nach 3-maliger Ausschreibung (!) erst zum 1. Februar 2020 besetzt werden. Für eine weitere neu geschaffene Stelle im Haushalt 2020 ist das Bewerbungsverfahren abgeschlossen. Hier lagen nur vier Bewerbungen vor. Nicht alle Bewerber entsprachen dem Anforderungsprofil. Das Auswahlverfahren soll im Dezember 2020 abgeschlossen werden, sodass alsbald dann alle regulären Stellen besetzt sein können.

8. Wie viel Fachpersonal für die Durchführung der Verhütungsschauen steht zur Verfügung? Sollte die Antwort zu Frage 7 im Wesentlichen eine unzureichende Personalausstattung zum Inhalt haben, bitten wir um zusätzliche Angaben zur Altersstruktur und welche Maßnahmen im Sinne einer Personalentwicklungsplanung getroffen und umgesetzt worden sind.

Siehe Antwort zu Frage 7.

Im vorbeugenden Brandschutz sind zurzeit 3,4 Stellen besetzt, 1 Stelle ist unbesetzt. Die Mitarbeiter sind 45, 2 mal 48 und 61 Jahre alt.

9. Macht der Landkreis von der Möglichkeit des Einsatzes Ehrenamtlicher Gebrauch?

Nein. Gemäß § 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), ist die Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau den Landkreisen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird. Nach § 2 der GVSV sind die Stellen durch fachlich qualifiziertes Personal zu besetzen.

Durch die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten brand- und sicherheitstechnischen Mängel wird diese zu einem Verwaltungsakt. Dabei handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls. Demzufolge ist hier wenig Raum für den Einsatz Ehrenamtlicher. Gleichwohl wird auf die Möglichkeit der Mitwirkung der Feuerwehrverantwortlichen vor Ort an den Gefahrenverhütungsschauen hingewiesen.

10. Die jährlichen Statistiken zur Gefahrenverhütungsschau sind dem Regierungspräsidium vorzulegen. Hat es von dort wegen der Anzahl der gemeldeten durchgeführten Verhütungsschauen Reaktionen gegeben?

Ja. Einige Male zuvor ohne wirkliche Folgerungen, zuletzt mit Verfügung vom 25.06.2018 hatte das Regierungspräsidium auf die Defizite hingewiesen und um Stellungnahme gebeten. Von dort wurde zwingender Handlungsbedarf bei der Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen gesehen und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass finanzielle bzw. haushaltswirtschaftliche Aspekte nicht herangeführt werden können, da für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung erhoben werden können. Es konnte von der seinerzeit bereits in den Stellenplan umgesetzten Schaffung einer weiteren Stelle und der Absicht der Ausweisung einer zweiten zusätzlichen Stelle berichtet werden. Damit war den Forderungen der Aufsichtsbehörde Genüge getan. Zudem wird das Regierungspräsidium auf der Arbeitsebene ständig über die Situation vor Ort informiert.

11. Im Haushaltsplan 2020 ist als Pflichtaufgabe die „Aufsicht und Beratung der Mitwirkenden der Gefahrenabwehr“ genannt. Was ist darunter zu verstehen und warum werden Kennzahlen mit dem Hinweis „Kennzahlenbildung zurzeit nicht sinnvoll“ weggelassen?

Die Aufsicht und Beratung der Mitwirkenden der Gefahrenabwehr (Kommunen, Feuerwehren, KatS-Einheiten, Hilfsorganisationen, etc.) ist durch Kennzahlen nicht darstellbar, weil die Beratung i.d.R. durch Anfragen der Mitwirkenden ausgelöst wird. Die Aufsicht bezieht sich in weiten Teilen auf das Einsatzgeschehen. Beides kann im Vorfeld nicht geplant werden.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

D r. K u b a t

Anlage(n):

Große Anfrage FWG Gefahrenverhütungsschau